(Stand 02.11.2026)

# Amtliche Bekanntmachung

## der Gemeinde Rammingen zum Bebauungsplan mit Grünordnung „Campingpark Rammingen“

## Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB

## Billigungs- und Auslegungsbeschluss nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat Rammingen hat in seiner Sitzung am 30.10.2026 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnung „Campingpark Rammingen“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB amtlich bekannt gemacht. Zudem hat der Gemeinderat Rammingen in der Sitzung am 30.10.2026 den Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnung „Campingpark Rammingen“ gebilligt und beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Parallel hierzu findet in diesem Zeitraum die frühzeitige Anhörung der Träger öffentlicher Belange (nach § 4 Abs. 1 BauGB) statt.

Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von rund 2,22 ha und umfasst die die Flurgrundstücke Fl.Nr. 732 und 465/2 sowie Teilflächen der Flurnummern 730, 731, 732/1, 749/1 und 670 der Gemarkung Rammingen. Der Geltungsbereich ergibt sich aus beiliegendem Lageplan.

Die Gemeinde Rammingen beabsichtigt nordöstlich des Hauptortes Rammingen für den bereits teilweise bestehenden und genehmigten Campingpark am Lindenauer Weg einen Bebauungsplan aufzustellen. Durch die gegenständliche Bauleitplanung, soll zum einen die bauplanungsrechtliche Sicherung der Bestandsgebäude und zum anderen das notwendige Planungsrecht für eine maßvolle Ergänzung der Übernachtungsmöglichkeiten geschaffen werden. Die Erweiterung des Campingparks soll – durch die Kombination verschiedenster Übernachtungsmodelle (Ferienhäuser, Stellplätze für Wohnmobile o.ä., Übernachtungsfässer, Zeltwiese) – unterschiedlichen Tourismusgästen zu Gute kommen. Zusätzlich ist auf der westlichen Seite des Planungsgebietes bereits eine Gaststätte mit einer Betriebsleiterwohnung vorhanden, die auch bereits genehmigt wurde. Durch den gegenständlichen Bebauungsplan sollen kleinteilige Erweiterungen des Gebäudes im Norden bauplanungsrechtlich gesichert werden. Ein kleinflächiges Gebäude östlich des vorgesehenen Teiches, soll den Betreibern des Campingparks als Wohneinheit dienen, um einen durchgängigen Betrieb (z.B. bei spät ankommenden Gästen) gewährleisten zu können. Der Campingpark soll durch die Aufstellung des Bebauungsplanes in seiner Gesamtheit betrachtet und für die Zukunft sinnvoll und attraktiv gestaltet werden – z.B. durch die Sicherung von ausreichenden Sanitäranlagen, die bauplanungsrechtliche Sicherung einer Eingrünung, der naturschutzfachlichen Eingriffs- / Ausgleichsregelung oder der Errichtung eines Spielplatzes.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt in alle Himmelsrichtungen an den bauplanungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) an. Westlich verläuft der „Lindenauer Weg“, der den Campingpark Rammingen mit dem Hauptort Rammingen verbindet (ca. 200 m).

Der Vorentwurf des Bebauungsplans mit Grünordnung „Campingpark Rammingen“ mit der Planzeichnung, Satzung, örtlichen Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht in der

(Stand 02.11.2026)

Fassung vom 30.10.2026, kann auf der Homepage des Verwaltungsverbandes Langenau (https://vv-langenau.de/dienste/auslegung/)

**im Zeitraum vom 05.11.2026 bis einschließlich 07.12.2026** abgerufen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Rammingen, Rathausgasse 7, 89192 Rammingen, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus. Diese sind:

| | |
|---|---|
| **Montag bis Freitag** | **8.30 Uhr bis 11:30 Uhr** |
| **Donnerstag zusätzlich** | **15.00 Uhr bis 19.00 Uhr** |

Nach telefonischer Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Die den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugrundeliegenden, nicht öffentlich zugänglichen Vorschriften und Regelwerke können ebenso bei der Gemeinde Rammingen während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen elektronisch abgegeben werden. Bei Bedarf ist auch eine Abgabe der Stellungnahmen schriftlich per Post oder zur Niederschrift im Rathaus zu den obengenannten Öffnungszeiten möglich.

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung abgegebener Stellungnahmen die angegebenen personenbezogenen Daten auf Grundlage von § 4 Abs. 1 LDSG BW gespeichert werden. Die abwägungsrelevanten Inhalte der vorgebrachten Stellungnahmen werden anonymisiert aufbereitet und den zuständigen Gremien in teils öffentlichen Sitzungen vorgelegt.

(nichtmaßstäblicher Lageplan)

(Stand 02.11.2026)

Gemeinde Rammingen, den 05.11.2026

Christian Weber

(Bürgermeister)